

## **AGB EU**

### **1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH**

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der smarterion Austria GmbH (nachfolgend "Lieferant" genannt) gelten ausschließlich für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und seinen Bestellern in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils aktuellen Fassung. Die aktuelle Fassung kann unter ([https://www.smarterion.ch/AGBs/AGB%20EU\\_DE.pdf](https://www.smarterion.ch/AGBs/AGB%20EU_DE.pdf)) eingesehen und heruntergeladen werden.

1.2 Entgegenstehende oder von den Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, es sei denn, diese werden vom Lieferanten ausdrücklich schriftlich anerkannt. Sollte der Besteller mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, muss er den Lieferanten unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen. Im Falle eines schriftlichen Widerspruchs behält sich der Lieferant vor, von sämtlichen Angeboten und Lieferungen zurückzutreten, ohne dass der Besteller daraus Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen kann.

1.3 Zeichnungen und andere Unterlagen, die während der Vertragsverhandlungen dem Besteller übergeben werden, sind urheberrechtlich geschützt und verbleiben im Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen Dritten nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten zugänglich gemacht werden. Sofern kein Auftrag erteilt wird, sind alle übergebenen Unterlagen auf Verlangen des Lieferanten unverzüglich zurückzugeben.

### **2. ANGEBOTE**

2.1 Sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, sind Angebote des Lieferanten freibleibend und unverbindlich – sie stellen eine Einladung an den Besteller dar, ein Angebot an den Lieferanten zu unterbreiten.

2.2 Verbindliche Angebote gelten, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, für einen Zeitraum von drei Monaten ab Versendung.

2.3 Alle vom Lieferanten erstellten Kataloge, Spezifikationen, Preislisten oder ähnliche Unterlagen dienen ausschließlich der Information und gelten nicht als Angebot. Nach Überzeugung des Lieferanten sind diese Unterlagen zum Zeitpunkt des Drucks vollständig und korrekt. Der Lieferant garantiert jedoch nicht, dass diese Unterlagen fehlerfrei sind und übernimmt keine Verantwortung für Schäden, die auf Messfehler, Beschreibungen, Anwendungsempfehlungen aufgrund solcher Unterlagen oder Ähnliches zurückzuführen sind.

### **3. VERTRAGSABSCHLUSS**

3.1 Die Bestellung einer Leistung durch den Besteller gilt als Angebot zum Kauf gemäß diesen AGB. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Lieferanten zustande. Die Auftragsbestätigung bedarf keiner Unterschrift und kann

auch elektronisch übermittelt werden. Eine bloße Bestätigung des Eingangs des Angebots beim Besteller gilt nicht als Angebotsannahme.

3.2 Abweichungen von einem vom Lieferanten gestellten Angebot oder sonstige Anweisungen des Bestellers, z.B. Lieferwünsche, Termine, Rabatte etc., werden als unverbindliche Anregungen des Bestellers behandelt. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich akzeptiert werden.

3.3 Die in Auftragsbestätigungen aufgeführten Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als Fix-Termin bestätigt wurden. Bei sofortiger Ausführung des Auftrags gelten die Warenrechnung bzw. der Lieferschein als Auftragsbestätigung.

3.4 Auftragsänderungen und Stornierungen bedürfen der rechtzeitigen Schriftform. Änderungen an dem ursprünglichen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung, die vom Besteller mit dem Endkunden oder einem seiner Auftragnehmer vereinbart werden und zu Mehrkosten führen, wird der Lieferant gegenüber dem Besteller schriftlich in Form einer geänderten Auftragsbestätigung anzeigen. Widerspricht der Besteller nicht innerhalb von sieben Werktagen ab Zugang der geänderten Auftragsbestätigung, so gelten diese neu festgelegten Bedingungen als Vertragsinhalt.

3.5 Sofern der Besteller bestimmte Spezifikationen, Konfigurationen und sonstige Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen sowie deren Funktionalität, ihre Kompatibilität mit anderen (nicht vom Lieferanten autorisierten) Produkten oder Dienstleistungen und ihre Eignung für eine bestimmte Verwendung in seine Bestellung aufnimmt bzw. diese Vertragsinhalt werden, so ist der Besteller allein verantwortlich für die Richtigkeit, Exaktheit und Vollständigkeit dieser und der diesen Angaben zugrunde liegenden Informationen. Der Besteller garantiert, dass die Informationen, die dem Lieferanten im Rahmen einer Vereinbarung zur Verfügung gestellt werden, vollständig, genau und wahrheitsgemäß sind, und erkennt an, dass der Lieferant Verpflichtungen eventuell nicht vollständig erfüllen oder Rechte aus einer Vereinbarung nicht ausüben kann, wenn er dem Lieferanten keine vollständigen, genauen und wahrheitsgemäßen Informationen oder Anweisungen übermittelt. Eine etwaige Warnpflicht des Lieferanten gemäß § 642 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

3.6 Treten nach Vertragsschluss Ereignisse ein, welche dem Lieferanten die Erfüllung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr kostendeckend ermöglichen oder die Erfüllung für den Lieferanten überhaupt unmöglich machen, steht es dem Lieferanten frei, vom Vertrag zurückzutreten.

## **4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

4.1 Alle Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich ab Lager Singen, Deutschland, exklusive Umsatzsteuer und ohne handelsübliche Verpackung. Gewünschte Spezial-, Um- oder Kleinverpackungen werden dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Sonder- und Expresszustellungen. Es gelten die

Preise, die in dem jeweils übermittelten Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung oder in der jeweils vereinbarten Preisliste angegeben sind.

4.2 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Preise für Leistungen, die noch nicht geliefert bzw. erbracht wurden, nach entsprechender Benachrichtigung des Bestellers anzupassen. Dies erfolgt in dem Ausmaß, dass Änderungen von zuordenbaren und nachweisbaren Einzelkosten, einschließlich Wechselkursänderungen und Änderungen von Rohstoffpreisen, sonstigen Herstellungskosten, Vertriebs- und Arbeitskosten, Rechnung getragen wird, wenn diese Änderungen mehr als fünf Prozent (5%) der ursprünglichen Einzelkosten entsprechen und zwischen dem Datum des Vertrags und dem Zeitpunkt der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Services wirksam werden.

4.3 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, das Gegenteil wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Angebotspreise gelten nur bei Abnahme der gesamten angebotenen Ware bzw. Menge und innerhalb der Angebotsfrist.

4.4 Bei allen Artikeln, die unter das Entsorgungsgesetz fallen, wird die entsprechende Entsorgungspauschale berechnet.

## **ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

4.5 Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat binnen 30 Tagen (einlangend) ohne Abzug ab Übermittlung einer gesetzeskonformen Rechnung auf ein vom Lieferanten gesondert bekanntzugebendes Konto zu erfolgen. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist der Tag der Kontogutschrift. Der Besteller ist mit dem Erhalt von elektronischen Rechnungen einverstanden. Elektronische Rechnungen werden im PDF-Format per E-Mail an den Besteller versandt.

4.6 Bei Teillieferungen bzw. Teilleistungen ist der Lieferant berechtigt, Teilrechnungen zu stellen.

4.7 Mit Ablauf der Zahlungsfrist nach 4.5 kommt der Besteller automatisch in Verzug. Im Verzugsfall werden Zinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung von weitergehenden Verzugsschäden durch den Lieferanten bleibt unberührt.

4.8 Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Bestellers behält sich der Lieferant vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

## **5. LIEFERFRISTEN UND LIEFERVERZUG**

5.1 Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich, insbesondere in der Auftragsbestätigung, als verbindlich vereinbart wurden, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

5.2 Sofern der Lieferant verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird der Lieferant

den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird der Lieferant unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Lieferanten, wenn der Lieferant ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder der Lieferant noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder der Lieferant im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

5.3 Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

5.4 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist jedoch eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Gerät der Lieferant in Lieferverzug, so kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.5 Die Haftung des Lieferanten im Falle des Lieferverzugs ist auf eintretende Schäden begrenzt, es sei denn, der Lieferverzug beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch den Lieferanten oder den dem Lieferanten zuzurechnenden Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

5.6 Die Rechte des Bestellers gemäß § 7 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesetzlichen Rechte des Lieferanten, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5.7 Befindet sich der Besteller am Fälligkeitstag in Annahmeverzug, so muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, den Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Besteller über. Der Lieferant wird in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Bestellers vornehmen.

## **6. GEFAHRENÜBERGANG**

6.1. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlusts der Ware geht auf den Besteller über, sobald der Lieferant den Besteller darüber informiert hat, dass die Ware zur Abholung bereitsteht. Sofern die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort vorgenommen wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der Verschlechterung der Ware oder die Verzögerungsgefahr mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder eine sonst zur Ausführung der

Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Annahmeverzug ist.

6.2. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers. Der Lieferant wird sich bemühen, hinsichtlich der Versandart und des Versandweges die Wünsche und Interessen des Bestellers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei frachtfreier Lieferung – gehen zulasten des Bestellers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Lieferant berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

6.3. Der Lieferant nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen gemäß den Bestimmungen der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Besteller hat die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu übernehmen.

6.4. Wird der Versand auf Wunsch oder aufgrund des Verschuldens des Bestellers verzögert, so lagert der Lieferant die Waren auf Kosten und Gefahr des Bestellers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

6.5. Auf Wunsch des Bestellers versichert der Lieferant die Ware auf Kosten des Bestellers.

6.6. Der Besteller hat die Ware unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen und etwaige Schäden sofort dem mit dem Transport beauftragten Spediteur oder Frachtführer schriftlich anzuzeigen.

## **7. EIGENTUMSVORBEHALT**

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lieferanten aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich der Lieferant das Eigentum an den verkauften Waren vor.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat den Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Lieferant berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; der Lieferant ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Besteller den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Lieferant diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Besteller zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.4 Der Besteller ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

7.5 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren des Lieferanten entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferant als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

7.6 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Besteller schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des Miteigentumsanteils des Lieferanten gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Bestellers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

7.7 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Besteller neben dem Lieferanten ermächtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

7.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 10%, wird der Lieferant auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach Wahl des Lieferanten freigeben.

## **8. GEWÄHRLEISTUNG**

8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist eine unverzügliche Mängelrüge sowie eine sofortige Untersuchung bzw. Prüfung der Ware bei Lieferung. Für Transportschäden gelten die entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB), insbesondere § 438 HGB, sofern anwendbar. Die Ware gilt als in vertragsgemäßem Zustand abgeliefert, wenn eine äußerlich erkennbare Beschädigung oder ein Verlust nicht sofort bzw. eine äußerlich nicht erkennbare Beschädigung nicht innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung angezeigt wird. Für versteckte Mängel gilt eine Frist von sieben Tagen ab ihrer Entdeckung. Unterlässt der Besteller die rechtzeitige Anzeige, haftet er für den Schaden, der dem Lieferanten aufgrund der Vermutungswirkung des § 438 HGB, insbesondere aus dem Verlust seiner Ansprüche gegen den Frachtführer, entsteht.

8.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der

Brauchbarkeit; bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind sowie bei nicht mehr reproduzierbaren Softwarefehlern.

8.3 Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8.4 Bei begründeter Mängelrüge, das heißt bei Vorliegen von Sachmängeln, die oder deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlagen, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nachbesserung (Mängelbeseitigung) oder Nachlieferung (Ersatzlieferung) berechtigt.

8.5 Der Besteller hat dem Lieferanten die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache, trägt der Lieferant, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Liefert der Lieferant zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so hat der Besteller die mangelhafte Sache herauszugeben. Dies gilt entsprechend für mangelhafte Bestandteile, wenn diese im Rahmen der Nachbesserung durch mangelfreie ersetzt werden. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers als unberechtigt heraus, kann der Lieferant die Kosten für die Fehleranalyse auch nachträglich entsprechend den jeweils gültigen Preisen für Serviceleistungen verlangen.

8.6 Ist der Lieferant zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage bzw. ist er gemäß § 439 Abs. 3 BGB oder gemäß der Richtlinie 1999/44/EG (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) zur Verweigerung der Nachbesserung bzw. der Nachlieferung berechtigt, oder tritt eine Verzögerung der Nachbesserung bzw. Nachlieferung über eine angemessene Frist hinaus ein, die der Lieferant zu vertreten hat, oder schlägt die Nachlieferung bzw. Nachbesserung zweimal fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen."

8.7 Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Lieferanten), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Diese Bestimmungen gelten uneingeschränkt im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/771 (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) und anderen anwendbaren EU-Vorschriften.

8.8 Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Lieferanten) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Diese Bestimmung ist im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2019/771 (Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie) und anderen anwendbaren EU-Vorschriften zu verstehen."

8.9 Sollte der Besteller von seinem Abnehmer oder dessen Abnehmer berechtigterweise auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden, hat er dem Lieferanten binnen angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, bevor er sich anderweitig Ersatz verschafft. Der Besteller ist verpflichtet, diese gleiche Verpflichtung auch in seinen Verträgen mit seinen Abnehmern festzulegen. Verletzt der Besteller diese Verpflichtung, behält sich der Lieferant das Recht vor, den Aufwendersatz auf den Betrag zu kürzen, der ihm bei eigener Nacherfüllung entstanden wäre. § 444 BGB sowie die Anwendung der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) und anderer relevanter EU-Vorschriften bleiben unberührt.

8.10 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Lieferant nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist er verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie die Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Der Lieferant kann die Nacherfüllung verweigern, wenn die Aufwendungen zur Mängelbeseitigung den Kaufpreis voraussichtlich übersteigen.

## **9. RÜCKNAHME VON WARE**

9.1 Die Rücksendung mangelfreier Ware ist eine Kulanzentscheidung des Lieferanten und setzt das vorherige schriftliche Einverständnis des Lieferanten voraus. Bewilligungsfähige Ware betrifft nur unbeschädigte, originalverpackte, gängige Lagerware. Der Lieferant teilt dem Besteller jeweils eine Warenrücknahmenummer mit, über die die Warenrücknahme ausschließlich zu erfolgen hat. Die Rücksendung muss kostenfrei erfolgen. Bei unfreien Rücksendungen oder Rücksendungen ohne Warenrücknahmenummer wird die Annahme der Ware durch den Lieferanten verweigert.

9.2 Nach Prüfung der Ware stellt der Lieferant eine Gutschrift in maximaler Höhe von 70 % des damaligen Warenwerts aus, behält sich jedoch zusätzlich vor, je nach Alter, Art und Beschaffenheit der Ware noch weitere Abzüge vorzunehmen. Der Besteller hat sämtliche Transportkosten sowie Kosten der Verpackung, Umverpackung und eventuellen Instandsetzung zu tragen.



## 10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS UND VERJÄHRUNG

10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur  
a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,  
b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Lieferanten jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3 Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen hat. Dasselbe gilt für Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10.5 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, sofern der Besteller kein Verbraucher im Sinne der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/771) ist. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für Besteller, die Verbraucher im Sinne der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie sind, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen."

10.6 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder um eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Unberührt bleiben auch die gesetzlichen Sonderregelungen für:

- dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB),
- Ansprüche bei arglistigem Verschweigen von Mängeln durch den Lieferanten (§ 438 Abs. 3 BGB) und
- Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB)."

10.7 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel

der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen gemäß dem Produkthaftungsgesetz bleiben in jedem Fall unberührt. Für sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **11. NO RUSSIA-AND-NO-BELARUS-CLAUSE**

11.1 Der Besteller darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag geliefert werden und in den Anwendungsbereich von Artikel 8g der Verordnung (EG) 765/2006 und Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen, direkt oder indirekt nach Belarus bzw. an die Russische Föderation oder zur Verwendung in Belarus bzw. der Russischen Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren.

11.2 Der Besteller bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck von Ziffer 11.1 nicht durch Dritte in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

11.3 Der Besteller richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und erhält diesen aufrecht, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Ziffer 11.1 vereiteln würden.

11.4 Jeder Verstoß gegen die vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.3 stellt eine wesentliche Verletzung eines wesentlichen Bestandteils dieses Vertrages dar, und der Lieferant ist berechtigt, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung des Kaufvertrages.

11.5 Der Besteller hat den Lieferanten unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Ziffern 11.1 bis 11.3 zu informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Ziffer 11.1 vereiteln könnten. Der Besteller stellt dem Lieferanten auf dessen einfaches Ersuchen innerhalb von zwei Wochen Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Ziffern 11.1 bis 11.3 zur Verfügung.

## **12. GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT UND SALVATORISCHE KLAUSEL**

12.1 Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt grundsätzlich materielles deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß § 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

12.2 Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ergeben, ist das Gericht am Sitz des Bestellers ausschließlich zuständig. Dem Lieferanten bleibt es jedoch vorbehalten, ein anderes, zuständiges Gericht nach seiner Wahl anzurufen.

12.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

12.4 Der Lieferant und der Besteller sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck dieser AGB wirtschaftlich am nächsten kommt.